

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 2 Jahre befristet.

2. Nach § 4 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

3. § 6 erhält folgende Neufassung:

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein, für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr höchstens 1,20 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

4. § 8 erhält folgende Neufassung:

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind und Tot- und Fehlgeburten, 12 Jahre.

5. § 10 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber
 3. Wahlgräber
 4. Urnenwahlgräber
 5. anonyme Urnenreihengräber
 6. Kindergräber

6. § 11 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Tot- und Fehlgeburten,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem Vollendeten 6. Lebensjahr.

7. § 12 Absatz 7 erhält folgende Neufassung:

- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

8. § 27 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

9. Die Anlage zur Friedhofssatzung – Gebührenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.3.2 erhält folgende Neufassung

2.3.2 für ein Reihengrab von Personen unter 6 Jahren und von Tot- und Fehlgeburten

180,00 €

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Neckarzimmern, 14.12.2009

gez.
Christian Stuber
Bürgermeister